

Hinweise und Bedingungen zur Teilnahme am Sola Crailsheim

Liebe Teilnehmer, Liebe Eltern, Liebe Sorgeberechtigte,

wir freuen uns sehr, über dein/Ihr Interesse an einer Teilnahme auf dem Sola Crailsheim. Mit diesen Hinweisen und Bedingungen zur Teilnahme auf dem Sola Crailsheim möchten wir unserer Informationspflicht Ihnen gegenüber nachkommen. Bedauerlicherweise ist es heute nicht mehr möglich, nur auf einer guten Vertrauensbasis eine solche ehrenamtliche Arbeit durchzuführen. Daher haben wir uns entschlossen, diese Hinweise und Bedingungen zusammenzustellen.

Bitte lesen Sie diese sorgfältig durch.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1. Einleitung

Wir würden uns freuen, Ihr Kind/ sorgepflichtige Person auf unserem Sommerzeltlager (nachfolgend Sola CR, Zeltlager) als Teilnehmer begrüßen zu dürfen. Die nachstehenden Teilnahmebedingungen werden Bestandteil des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrages sein. Gemeinschaftliche Leistungsträger des Sola CR sind die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Crailsheim (nachfolgend EFG CR), Hans-Scholl-Alle 1, 74564 Crailsheim im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R.- und das Gemeindejugendwerk Baden-Württemberg (GJW BaWü) Wäldenbronner Straße 2, 73732 Esslingen (Gemeindejugendwerk (GJW) des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (Baptisten) K.d.ö.R.) – im Folgenden gemeinsam als „der Veranstalter“ bezeichnet. Die Teilnahmebedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a- y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie daher diese Teilnahmebedingungen vor Ihrer Anmeldung sorgfältig durch!

Um das Lesen zu vereinfachen, haben wir in einigen Fällen auf geschlechtsspezifische Differenzierungen verzichtet. Damit wollen wir keines der anderen Geschlechter herabwürdigen oder diskriminieren.

2. Einladung

Die Einladung für das Sola CR richtet sich an Kinder im Alter von 9-13 Jahren. Der Stichtag ist der erste Tag des Zeltlagers.

- 2.1. Auf Grund unseres hohen Anspruchs der Betreuung der Teilnehmenden können wir Anmeldungen von Kindern mit Behinderung nur nach vorheriger Absprache und der Sicherstellung einer geeigneten Betreuung auf dem Sola CR annehmen. Bitte nehmen Sie hierzu direkt Kontakt mit uns auf unter lagerleitung@solacr.de
- 2.2. Einladungsflyer werden aus Kostengründen nur an Teilnehmer aus dem vorherigen Jahr per Post versendet. Des Weiteren werden Einladungen in den Räumlichkeiten der EFG CR ausgelegt sowie ggf. in weiteren Örtlichkeiten. Ebenso ist das Herunterladen des Flyers auf unserer Webpage (www.solacr.de) möglich.

3. Anmeldung

Mit der Anmeldung erklären Sie sich damit einverstanden und bewusst bereit, dass die von Ihnen angemeldete Person auf dem Sola CR an einer christlichen Gemeinschaft teilnimmt und sich dem jeweiligen Programm anschließt. Die vom Veranstalter beauftragte Lagerleitung ist für den Ablauf des Sola CR verantwortlich und den Teilnehmern gegenüber weisungsberechtigt.

- 3.1. Anmeldungen können erst ab dem vom Veranstalter gesondert bekanntgegebenen Termin hierfür „Anmeldestart“ berücksichtigt werden. Der Anmeldestart wird auf dem Einladungsflyer, unserer Webpage so wie bei geeigneten Gelegenheiten in mündlicher Form bekannt gegeben. Um über den Anmeldestart rechtzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, sich unter der Rubrik Newsletter auf unserer Webpage einzutragen.
- 3.2. Die Anmeldung kann elektronisch durch Ausfüllen und Absenden des auf unserer Webpage hierfür eingerichteten Online-Formulars vorgenommen werden.
- 3.3. Mit der Anmeldung nehmen Sie die Möglichkeit wahr, für die angemeldete Person einen nach dem Prioritätsprinzip zu vergebenden Teilnehmerplatz zu reservieren („Platzvergabe nach dem Anmeldeverfahren“ – umfasst regelmäßig mindestens 90% der endgültigen Teilnehmerkapazität). Ein rechtsverbindliches Vertragsangebot geben Sie damit ausdrücklich nicht ab. Dem Anmeldenden wird bei verfügbaren Teilnehmerplätzen für die Platzvergabe nach dem Anmeldeverfahren eine Anmeldebestätigung in Form eines Lagerpasses per E-Mail zugeschickt und damit der Abschluss eines Vertrags über die Teilnahme an einer Pauschalreise im Sinne von § 651a BGB angeboten. Der Veranstalter hält sich an dieses Angebot für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Versendung gebunden. Die Annahme dieses Angebots kann nur durch einen vollständig ausgefüllten und von den/dem Personensorgeberechtigten unterschriebenen Lagerpass, der im Original beim Veranstalter eingehen muss, erklärt werden. Mit dem fristgerechten Eingang dieser Unterlagen kommt der Vertrag zwischen dem Anmeldenden und dem Veranstalter zustande.

Sollten die Teilnehmerplätze für die Platzvergabe nach dem Anmeldeverfahren bereits erschöpft sein, so erhalten Sie per E-Mail statt einem Vertragsangebot eine Benachrichtigung über einen Platz auf der Warteliste.



SOLA
Crailsheim

- 3.4. Für die Reihenfolge der Platzvergabe nach dem Anmeldeverfahren ist der Tag des Anmeldeeingangs, bei mehreren Anmeldeeingängen am selben Tag die genaue Uhrzeit des Anmeldeeingangs maßgeblich („Prioritätsprinzip“), frühestens jedoch Anmeldeeingänge ab dem Zeitpunkt des bekanntgegebenen Anmeldestarts. Da der Veranstalter eine ausgewogene Teilnehmerzahl von Jungen und Mädchen anstrebt, kann vom Prioritätsprinzip abgewichen werden, wenn und soweit dies eine einseitig hohe Anmeldezahl von Jungen oder Mädchen erforderlich macht.
- 3.5. Bei der Vergabe von Teilnehmerplätzen außerhalb des Anmeldeverfahrens (z. B. beim Nachrücken von der Warteliste) erfolgt abweichend von Ziff. 3.3. ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags durch mündliche, elektronische oder schriftliche Erklärung des Veranstalters gegenüber dem Anmeldenden, dass der teilnahmewilligen Person ein Teilnehmerplatz angeboten wird. Zum Zustandekommen des Pauschalreisevertrags gilt in diesen Fällen Ziff. 3.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Angebot ebenfalls nur innerhalb von 14 Tagen, jedoch spätestens bis zum Schluss der Teilnehmerregistrierung am Tag des Zeltlagerbeginns, angenommen werden kann.
- 3.6. Ca. 30 Tage vor Zeltlagerbeginn – oder, falls der Vertrag später geschlossen wird, unverzüglich nach dessen Zustandekommen – wird Ihnen ein Infobrief zum Zeltlager zugeschickt. Dieser ersetzt eine separate Eingangsbestätigung zur Annahmeerklärung.

4. Teilnehmerbeitrag

- 4.1. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 140€ pro Teilnehmer. Bei drei und mehr teilnehmenden Kindern aus einer Familie beträgt der Teilnehmerbeitrag 115€ pro Teilnehmer.
- 4.2. Der Teilnehmerbeitrag wird vor Zeltlagerbeginn zur Zahlung fällig. Ab diesem Zeitpunkt entfällt ein etwa vereinbartes Recht des Veranstalters zur Absage des Zeltlagers wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl. Bei einem späteren Vertragsschluss als 30 Tage vor Zeltlagerbeginn wird der Teilnehmerbeitrag sofort zur Zahlung fällig.
- 4.3. Ist der Teilnehmerbeitrag trotz Fälligkeit und einer vom Veranstalter gesetzten Frist nicht gezahlt, so kann der Veranstalter die Teilnahme des säumigen Teilnehmers ablehnen und ihn mit Rücktrittskosten belasten.

5. Rücktritt durch den Teilnehmer, Nichtantritt, Teilnahme eines Ersatzreisenden

- 5.1. Der Teilnehmer kann jederzeit bis zum Beginn des Zeltlagers durch schriftliche Erklärung seines Personensorgeberechtigten gegenüber dem Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichtzahlung des Teilnehmerbeitrags ohne ausdrückliche schriftliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt im o.g. Sinne gilt.

5.2. Rücktrittgebühren

- a) bis 31 Tage vor Zeltlagerbeginn 25€ Bearbeitungsgebühr
- b) 30 Tage bis 1 Tage vor Freizeitbeginn 50% des Teilnehmerbeitrags.
- c) Nach Beginn des Zeltlagers in der Regel keine Erstattung des Teilnehmerbeitrags.

Die vorgenannten Beträge dienen der pauschalen angemessenen Entschädigung für die vom Veranstalter getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung. Dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen des Anmeldenden bzw. des Teilnehmers verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

5.3. Freiwillige vorzeitige Abreise

Sollten Sie bereits im Vorfeld wissen, dass der Teilnehmer vorzeitig die Freizeit abbrechen muss (Folgeurlaub, Hochzeit,...) - so sind Sie gehalten, dies der Lagerleitung frühzeitig mit-zu-teilen. Eine vorzeitige Abholung ist mit großem organisatorischen Aufwand verbunden. Deshalb kann keine Minderung des Teilnehmerbeitrags gestattet werden.

Ebenso empfehlen wir Ihnen aus unserer Erfahrung heraus, Ihrem Kind nach dem Zeltlager ein bis zwei Tage Erholung zu Hause zu schenken, bevor die nächste Aktivität in den Ferien kommt.

5.4. Reise auf eine andere Person übertragen

Der Teilnehmer kann durch Erklärung seines Personensorgeberechtigten bis 7 Tage vor Beginn des Zeltlagers verlangen, dass an seiner Stelle ein Dritter teilnimmt, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Freizeiterfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnung entgegenstehen.

- 5.5. Auf Grund ihres Reiserücktritts möchten Sie die Teilnahme auf eine andere Person übertragen, so ist dies bis 8 Wochen vor Zeltlagerbeginn möglich. Es fällt dann lediglich Bearbeitungsgebühr von 25€ an.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

- 6.1. In folgenden Fällen kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten:

- a) Wenn der Anmeldende oder der Teilnehmer seiner vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnehmerbeitrag schuldhaft nicht fristgerecht gezahlt wird.
- b) Beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung des Zeltlagers wesentlicher persönlicher Umstände des Teilnehmers nach Abschluss des Pauschalreisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung des Zeltlagers für den Teilnehmer oder die anderen Teilnehmer nicht gewährleistet ist.

In diesen Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnehmerbeitrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden und des Teilnehmers sind ausgeschlossen.

6.2. In folgenden Fällen kann der Veranstalter den Vertrag kündigen:

- a) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Teilnehmer die Durchführung des Zeltlagers ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig so stört oder andere so gefährdet, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmern des Zeltlagers oder die weitere schadensfreie Durchführung des Zeltlagers nicht mehr gewährleisten kann. In diesem Fall ist die Lagerleitung bevollmächtigt, die Rechte des Veranstalters wahrzunehmen.
- b) Wenn sich der Teilnehmer ungeachtet einer Abmahnung der Lagerleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des Teilnehmers nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Teilnehmerbeitrag; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

7. Leistungen/ Empfehlungen/ Allgemeines

7.1. folgende Leistungen sind im Teilnehmerbeitrag enthalten

- a) Unterbringung in Zelten
- b) Verpflegung
- c) Freizeitprogramm

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Webpage des Veranstalters, den Angaben in der E-Mail, mit der das Vertragsangebot erklärt wird, dem versendeten Infobrief sowie diesen Hinweisen und Bedingungen zur Teilnahme, insbesondere nach Maßgabe der nachstehenden Absätze.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für den Teilnehmer zumutbar sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die nähere Ausgestaltung des Freizeitprogramms durch eine einheitliche Rahmenhandlung, die einen gewissen Spannungsbogen und inhaltliche Zielsetzungen aufweist („Lagerthema“ sowie jeweils ein „Tagesthema“), was u.a. auch die Art der Unterbringung sowie Lage und Umfang der Mahlzeiten betreffen kann.

7.2. Unterbringung in Zelten:

- a) Die Teilnehmer werden in der Regel in kleineren Rundzelten mit max. 10 Pers. untergebracht.
- b) Jeder Teilnehmer hat seinen eigenen Schlafsack und eine kompakte Schlafsackunterlage (Isomatte, Thermomatte) selbst mit zu bringen. Feldbetten, Klappmatratzen, etc. sind aus Platzgründen nicht gestattet.

7.3. Verpflegung

- a) Drei Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) pro Tag.
- b) Getränke (kalter Tee, Wasser) gibt es zur Selbstbedienung rund um die Uhr.
- c) Alternativ zu normalem Essen gibt es vegetarische Gerichte
- d) Bitte geben sie dem Teilnehmenden keine Softdrinks mit.
- e) Weitere Infos siehe Punkt 9.5 (Gesundheit)

7.4. Freizeitprogramm:

Mit der Anmeldung erklären sie sich einverstanden, dass das von ihnen angemeldete Kind uneingeschränkt an dem Freizeitprogramm teilnehmen darf. Das Freizeitprogramm kann das Arbeiten mit Werkzeugen, Bauen von kleineren und größeren Bauwerken aus Holz und anderen Materialien, Aktionen auf Feld, Wald, Wiese und zu Wasser beinhalten. Weiter können beinhaltet sein: das Mithelfen bei kleineren Aufgaben (Spülen, Putzen,...), kindgerechte Andachten, persönlicher Austausch in Kleingruppen zum Tagesthema und viele weitere Dinge, die zu dem aktuellen Lagerthema und einem Zeltlager passen. Wir weisen Sie hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die Teilnehmer situativ auf die jeweils mit den anstehenden Aktivitäten einhergehenden Gefahren hingewiesen und fachkundig in das Arbeiten mit Werkzeugeingewiesen werden.

7.5. Um die Aufsichtspflicht sicher zu stellen, übernachten Mitarbeiter in den Gruppenzelten.

7.6. Während einer Wanderung kann die geschlechtergetrennte Unterbringung in verschiedenen Räumen nicht immer gewährleistet werden. In diesen Fällen bemühen wir uns stets im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten um eine angemessene Trennung der Geschlechter.

7.7. Aufgrund unseres Lebens in der Natur so wie den vielen geplanten Aktivitäten empfehlen wir elektronische Geräte wie z.B. Smartphone, Handy, MP3/4 Player, mobile Spielekonsolen, ...zu Hause zu lassen. Sollten dennoch besagte Geräte mitgebracht und zu einer Störung des Lagerlebens führen, so sind Sie damit einverstanden, dass die Lagerleitung diese Geräte einsammelt und am Ende des Zeltlagers an die Personensorgeberechtigten übergibt.

7.8. Kinder, die zum ersten Mal für eine so lange Zeit von zu Hause fort sind, haben zum Teil auf ihre individuelle Weise mit Heimweh zu kämpfen. Dies ist völlig normal und das Mitarbeiterteam wird auf diese Situationen vorbereitet. Um Heimwehgefühle nicht unnötig hervorzurufen bitten wir Sie im Vorfeld Ihrem Kind Mut zuzusprechen anstatt ihm anzubieten es auch zwischendurch abzuholen oder anzurufen.

Ebenso sind Besuche während des Zeltlagers nicht die Regel, sondern individuelle Ausnahmen, die bitte stets mit der Lagerleitung abzustimmen sind, da dies bei Ihrem oder anderen Kindern Heimweh auslösen kann. Sollte ein Besuch dennoch notwendig sein, so sprechen sie dies rechtzeitig mit der Lagerleitung ab.

7.9. Auf dem Sola CR besteht für die Teilnehmern kein Anspruch auf warmes Wasser und Strom.

8. Medien

- 8.1. Während des Zeltlagers und anderen Veranstaltungen im Rahmen der Zeltlagerarbeit werden durch Mitarbeiter Bild- und Film- aufnahmen der Programmpunkte und des Zusammenseins gemacht, auf denen ggf. auch Ihr angemeldetes Kind, Sie selbst und Personen, die Sie zu Veranstaltungen des Zeltlagers einladen, abgebildet sein können. Vereinzelt und mit besonderer Sorgfalt werden hieraus Bilder und Filme zur Veröffentlichung ausgesucht. Mit der Anmeldung willigen Sie jederzeit widerruflich in diese Form der Bild- und Filmaufnahmen ein und erteilen dem Veranstalter und den für ihn handelnden Personen ausdrücklich, jederzeit widerruflich, ansonsten jedoch unbefristet die Erlaubnis, solche Bild- und Film- aufnahmen der oben genannten Personen wie folgt zu verwenden: Bildaufnahmen können auf Printmedien (Flyer, Broschüre, Zeitungsartikel, Photos, ...) so-wie Digitalmedien (Webpage, Präsentationen,...) des SolaCR und der EFG CR zur Darstellung der mit der Durchführung der Zeltlager verbundenen Arbeit abgebildet werden. Filmaufnahmen können in Präsentationen des SolaCR und der EFG CR Verwendung finden.
- 8.2. Ihnen ist dabei bewusst, dass digitale Bilder und Filme aus dem Internet kopiert, an anderer Stelle verwendet oder auch verändert werden können, ohne dass das Sola CR darauf Einfluss hat.
- 8.3. Der Veröffentlichung können Sie jederzeit widersprechen. Daraufhin wird das Bild-/ Filmmaterial umgehend aus den Digitalmedien im Verantwortungsbereich des SolaCR/ EFG CR (Webpage/ Präsentationen) entfernt werden. Das Entfernen aus anderen digitalen Medien (Suchmaschinen, Social-Media-Plattformen, Bildportalen,...), so fern nicht durch das SolaCR dort eingestellt oder zurechenbar veranlasst, kann vom SolaCR nicht gewährleistet werden.
- 8.4. Die vorgenannte Widerspruchsmöglichkeit ist für Träger des Bildes/ Films (Printmedien, Datenträger,...) ausgeschlossen, wenn diese zum Zeitpunkt des Widerspruchs bereits existieren oder sich in der Produktion befinden.
- 8.5. Auf eine Vergütung bei Veröffentlichung des Bild/ Filmmaterials verzichten Sie hiermit ausdrücklich.
- 8.6. Auf Fotos/ Filme Dritter (Teilnehmer, Besucher,...) hat der Veranstalter keinen Einfluss.

9. Gesundheit

- 9.1. Durch die Anmeldung versichern Sie, dass der von Ihnen angemeldete Teilnehmer bei Lagerbeginn an keinen ansteckenden Krankheiten leidet, frei von Kopfläusen, Flöhen oder Ähnlichem ist. (siehe §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetzes)
- 9.2. Mit der Anmeldung erklären Sie sich einverstanden, dass auf dem Zeltlager kleinere Verletzungen, Stiche oder Erkrankungen so-wie das Entfernen von Zecken und Spreißeln durch eine hiermit beauftragte Person des SolaCR vorgenommen werden darf. Es werden alle Maßnahmen dokumentiert und stehen Ihnen am Ende des Zeltlagers zur Verfügung. Es werden nur Maßnahmen im Rahmen einer kleinen Hausapotheke vorgenommen. Bei allem Weiteren werden Sie umgehend über Ihren Notfallkontakt informiert.
- 9.3. Auf dem Sola CR ist es die Praxis, dass die Krankenversichertenkarte der Teilnehmer nicht eingesammelt wird. Stattdessen werden die nötigen Daten der Krankenversicherung bei der Anmeldung abgefragt und auf dem Lagerpass vermerkt. Um in Notsituationen (Arztbesuch, Krankenhausbesuch) alle Informationen parat zu haben.
- 9.4. Allergien und bestehender Impfschutz sind bei der Anmeldung an-zu-geben.
- 9.5. Unser Küchenteam wird sich größte Mühe geben, allen Teilnehmern mit Unverträglichkeiten, Allergien oder Ähnlichem eine passende Mahlzeit zuzubereiten. Bitte haben Sie Verständnis, dass auf persönliche Vorlieben keine Rücksicht genommen werden kann. Im Falle von mitgeteilten Unverträglichkeiten wird sich unsere Küchenleitung vor dem Zeltlager mit Ihnen in Verbindung setzen.

10. Haftung und Versicherungsschutz

- 10.1. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene, beschädigte oder zerstörte Gegenstände, die Teilnehmern oder Dritten gehören, es sei denn, dass in solchen Fällen ein Verschulden trifft. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben im Lagerpass oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des Teilnehmers gegen Anordnungen der Lagerleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.
- 10.2. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigefügt wurden oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist, ist der Höhe nach auf den dreifachen Teilnehmerbeitrag des Zeltlagers beschränkt.
- 10.3. Der Veranstalter hat für die Teilnehmer während der Dauer des Zeltlagers eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmer untereinander zufügen und sie gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss zusätzlicher eigener Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme am Zeltlager verbundenen Risiken zu mindern.....

11. Kontaktaufnahmen

- 11.1. Telefonisch: 01578/3904483
- 11.2. E-Mail: lagerleitung@solacr.de